

*Prof. Dr. Georg Bitter*

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

## **Sanierung in der Insolvenz**

**– Der Beitrag von Treue- und Aufopferungspflichten  
zum Sanierungserfolg –**

Vortrag beim ZGR-Symposion am 22. Januar 2010  
in Königstein/Taunus

## **Sanierungsfall: Weltklima**





## Klima-Gipfel in Kopenhagen gescheitert Das war Floppenhagen!

Nur Minimalkonsens +++ Chaotische Organisation  
+++ Rasmussen überfordert



## Frankfurter Allgemeine ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

# Klimagipfel endet lau

Zwei-Grad-Ziel unverbindlich anerkannt.  
Keine Einigung über globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoß

ami/hmk. KOPENHAGEN. Die Vereinten Nationen haben sich auf dem Klimagipfel in Kopenhagen auf den kleinsten Nenner geeinigt.

Der Gipfel ist nicht das Ziel genannt worden, den globalen Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 zu halbieren. Greenpeace nannte den Text er-

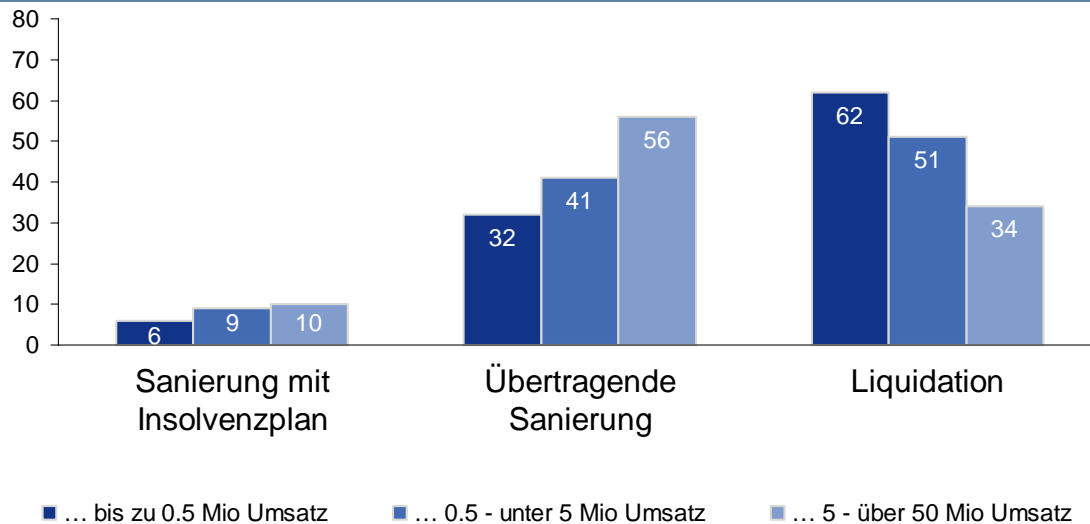
Als Fortschritt wimmer der Konferenzgen zum Schutz Kohlendioxidspeich-

1. Kredite sind gekündigt / Liquidität fehlt
  2. Lieferanten drohen abzuspringen
  3. Abnehmer schauen sich nach neuen Bezugsquellen um
  4. Beste Arbeitnehmer verlassen das Unternehmen wegen unsicherer Zukunftsaussichten
- ⇒ Zeitproblem: Sanierung unter Extrembedingungen
- ⇒ Hohe Bedeutung von Blockadepositionen / Trittbrettfahrertum

1. Übertragende Sanierung und Insolvenzplan
  - Einführung und Sanierungshindernisse
2. Sanierungsbeteiligte – Pflichtenbindungen im Überblick
3. Rücksichtnahme-/Aufopferungspflichten in Krise und Insolvenz
  - Einbindung von Gläubigern + Gesellschaftern in Sanierungspläne
4. Stellung der Anteilseigner im Insolvenzplanverfahren
  - Zugriff des Insolvenzverwalters auf die Gesellschaftsanteile

1. **Sanierung durch Insolvenzplan**
    - Erhalt des Unternehmens
    - Erhalt des Unternehmensträgers
    - Befriedigung der Gläubiger durch (reduzierte) Ansprüche gegen den alten = neuen Unternehmensträger oder Beteiligung (debt-equity-swap)
  2. **Übertragende Sanierung**
    - Erhalt des Unternehmens ⇒ Trennung der Aktiva von den Passiva durch Asset-Deal
    - Liquidation des alten Unternehmensträgers
    - Befriedigung der Gläubiger durch Insolvenzquote (mittelbare Ausschüttung des Kaufpreises)
- ⇒ grundsätzlich gleichwertige Methoden der Gläubigerbefriedigung

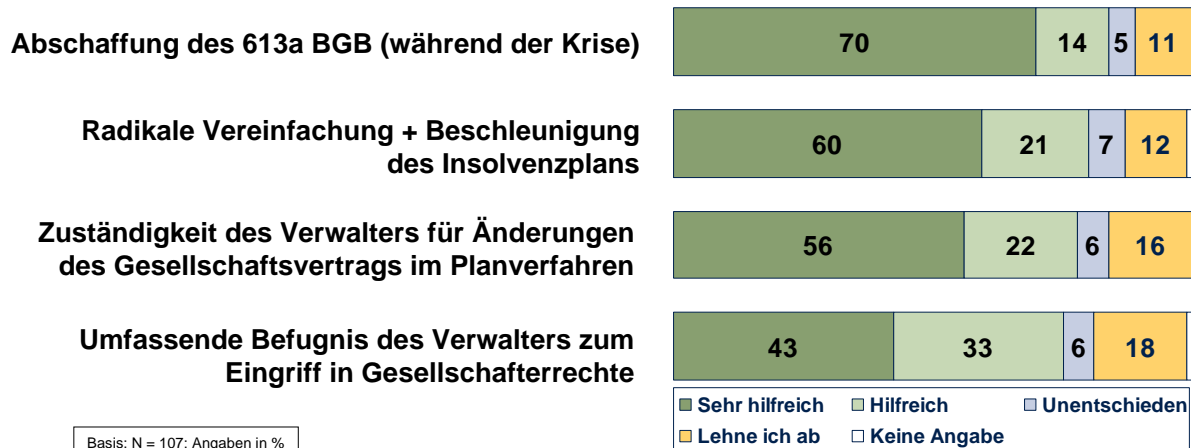
## Möglichkeiten der Weiterführung von insolventen Unternehmen



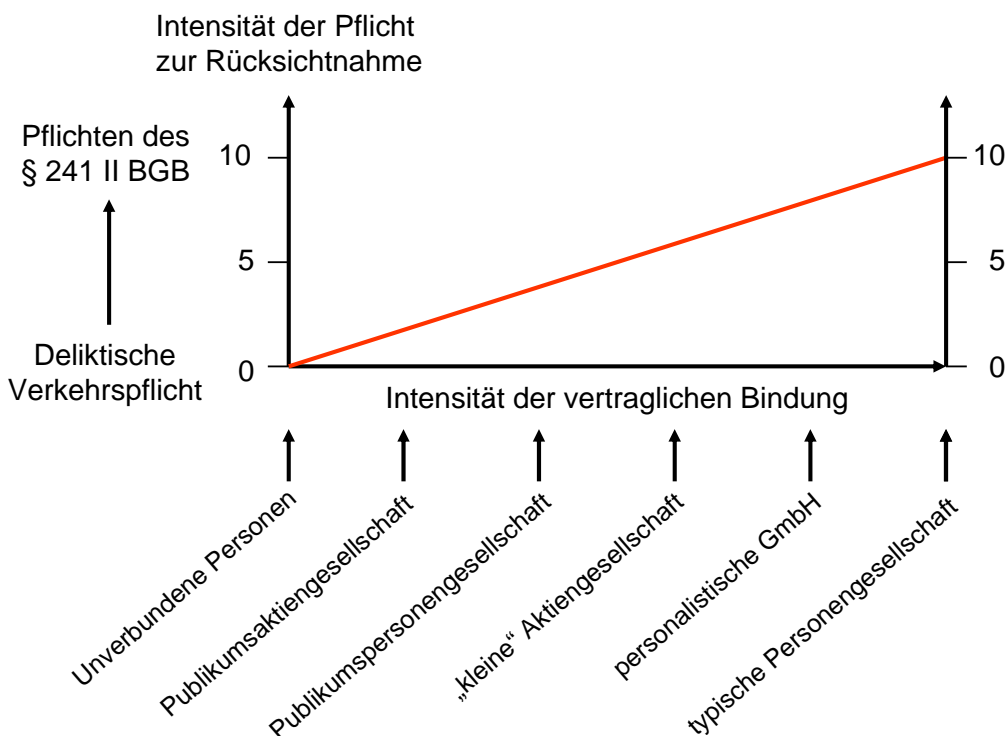
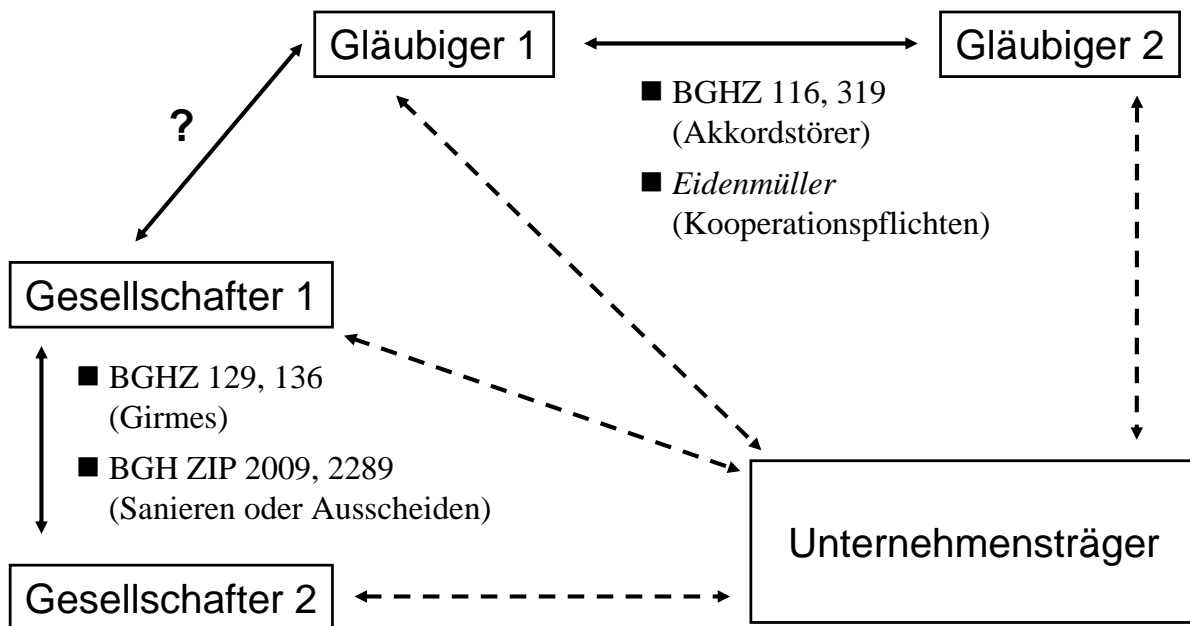
- ⇒ Abtrennung der Passiva ohne Mitwirkung der Gläubiger
- **§ 25 Abs. 1 S. 1 HGB** (Haftung für Firmenfortführung)  
Ausnahme nach h.M. bei Unternehmenserwerb *nach* Verfahrenseröffnung (teleologische Reduktion)
  - **§ 75 Abs. 1 AO** (Haftung des Betriebsübernehmers)  
Ausnahme nach Absatz 2 für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse
  - **§ 613a Abs. 1 S. 1 BGB** (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)  
Ausnahme nach BAG bei der Haftung für Altverbindlichkeiten, wenn Betriebsübergang *nach* Verfahrenseröffnung erfolgt  
**aber:**  
Arbeitsverhältnisse gehen unbeschränkt über! (Sanierungshindernis)

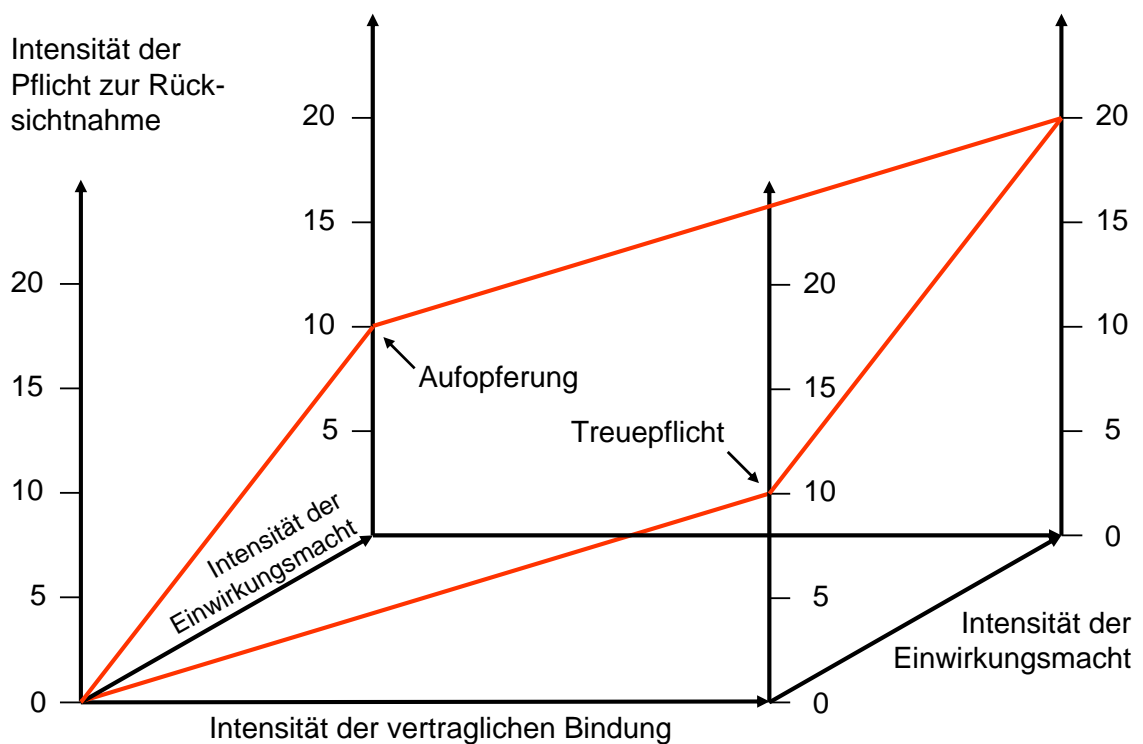
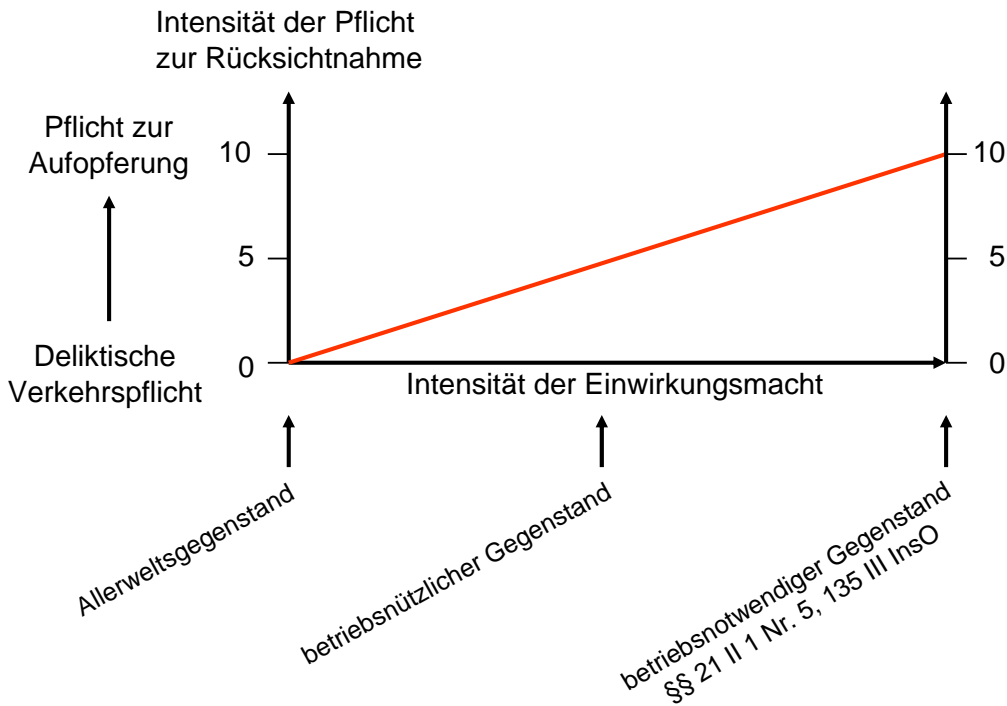
- ⇒ keine Möglichkeit der Verwertung aller mit dem Unternehmensträger verbundenen Werte
  - günstige (langfristige) Verträge
  - nicht übertragbare Lizenzen, Zertifizierungen, Akkreditierungen etc.
  - öffentlich-rechtliche Genehmigungen
  - Börsennotierung
  - steuerliche Verlustvorträge
  
- ⇒ Problem bei Schaffung der Insolvenzordnung nicht (voll) erkannt
  
- ⇒ Blockadeposition der Altgesellschafter

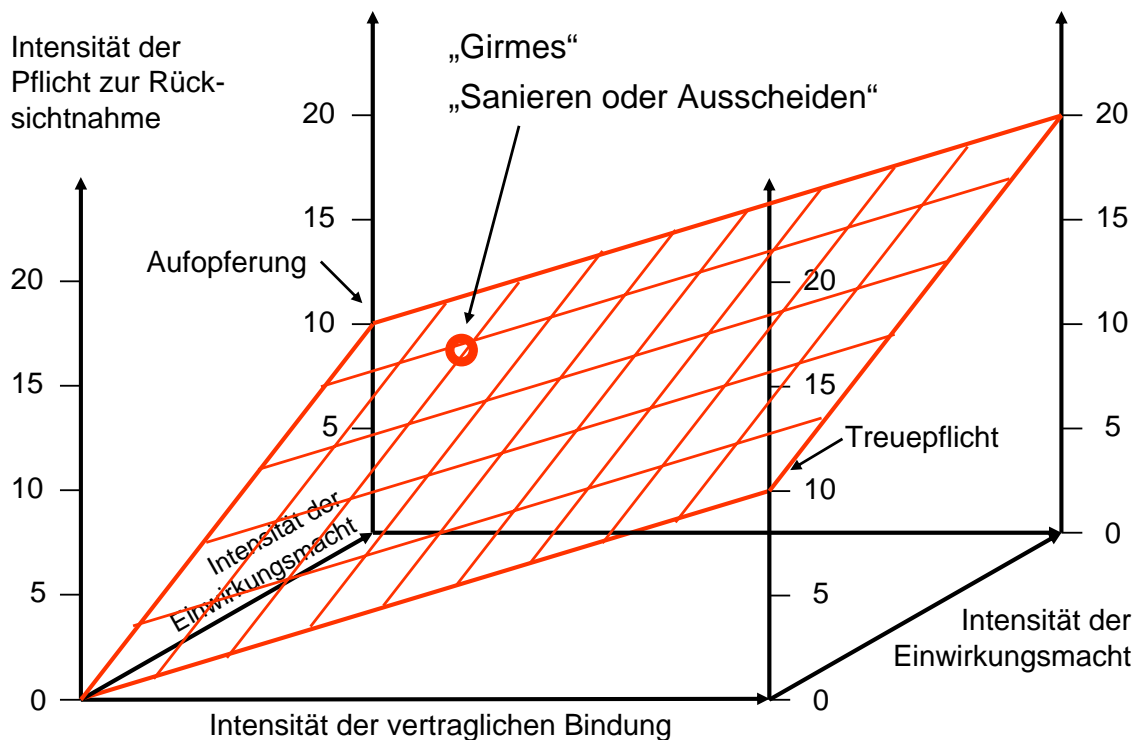
## Möglicher Nutzen von Änderungen des Insolvenzrechts (Auszug)



Frage 24: Manche Insolvenzverwalter plädieren für Änderungen am Insolvenzrecht. Wie denken Sie über die folgenden Vorschläge? (gestützt, skaliert)







## 1. Problem: Blockadeposition der Anteilseigner

- Historie der Insolvenzordnung: Ablehnung eines gerichtlichen Eingriffs in Anteilseignerrechte
- Grund: verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Expropriierung“
- *Noack*: allseits akzeptierte Sichtweise, dass der Verwalter nur für die Vermögensangelegenheiten der Schuldnergesellschaft zuständig ist, während ihn die gesellschaftsrechtliche Verfassung nichts angeht
- *Uhlenbruck*: Auffassungen, die Gesellschafterbeteiligungen als Teil der Masse ansehen, stehen in krassem Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes und zur Begründung des Regierungsentwurfs



## 2. Eigene Ansicht: Anteilseigner als (Sicherungs-)Treuhand

- klare Befriedigungsreihenfolge der Insolvenzordnung
  - Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO)
  - (normale) Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)
  - nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO)
  - Anteilseigner als doppelt nachrangige (Insolvenz-)Gläubiger (§ 199 InsO)
- (formale) Rechtsposition dient nur der Sicherung des § 199 InsO
- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters analog § 166 InsO
- Herausgabeanspruch aus Verwaltungstreuhand bei fehlender Erwartbarkeit eines Überschusses (Wegfall des Sicherungszwecks)

## 4. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG ?

- keine positive Anordnung des Gesetzgebers, sondern Unterlassung einer Regelung
- Motivirrtum des Gesetzgebers
- verfassungskonforme Auslegung

## Gemeinnutz vor Eigennutz im Insolvenzverfahren

© 2010

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)



Zentrum für Insolvenz und Sanierung  
an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)  
[www.zis.uni-mannheim.de](http://www.zis.uni-mannheim.de)